

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ (EG ZGB)

vom 3. Juli 1991 (Stand 1. Januar 2020)

1. Sachliche Zuständigkeit

§ 1 Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber *

¹ Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber sind zuständig für: *

1. * ...
2. Beglaubigungen.

§ 2 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. Klagen auf Auflösung eines Vereins, dessen Zweck unsittlich oder widerrechtlich ist (Artikel 78 ZGB);
2. Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung nur einer Gemeinde angehören (Artikel 84 Absatz 1 ZGB);
3. * Anfechtung der Anerkennung (Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3 und Artikel 260a Absatz 1 ZGB);
4. * Übernahme der Beklagtenrolle (Artikel 261 Absatz 2 ZGB);
5. * Anfechtung der Adoption (Artikel 269a Absatz 1 ZGB);
6. * Erlass von Verboten betreffend das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen (Artikel 699 Absatz 1 ZGB).

§ 3 * Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für Aufgaben und Entscheide zuständig, die ihr gemäss Bundesrecht zugewiesen sind. Das Obergericht bezeichnet die einzelrichterlichen Zuständigkeiten für diejenigen Geschäfte, die nicht einer interdisziplinären Beurteilung durch die Behörde bedürfen. *

² ... *

³ Angelegenheiten, die in die einzelrichterliche Zuständigkeit fallen, können von der Behörde beurteilt werden, wenn es die Besonderheit der Rechtslage oder des Sachverhaltes oder prozessökonomische Gründe rechtfertigen. *

¹⁾ SR 210

§ 4 * ...

§ 5 Zivilstandsamt

¹ Das Zivilstandsamt erfüllt die ihm im Zivilstandswesen übertragenen Aufgaben.

§ 6 Betreibungsamt

¹ Das Betreibungsamt ist ausserhalb des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens zuständig für:

1. * Entgegennahme der Zahlung des Grundpfandschuldners bei unbekanntem Wohnsitz des Gläubigers (Artikel 851 Absatz 2 ZGB¹⁾);
2. Führung des Viehverpfändungsprotokolls (Artikel 885 Absatz 3 ZGB);
3. Aufnahme von Wechselprotesten (Artikel 1033 folgende OR²⁾).

§ 7 Grundbuchamt

¹ Das Grundbuchamt ist zuständig für:

1. Führung des Grundbuches;
2. Öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über Rechte an Grundstücken;
3. Beglaubigungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften über Rechte an Grundstücken.

§ 8 * Notariat³⁾

¹ Das Notariat ist insbesondere zuständig für:

1. Öffentliche Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen oder rechtlich erheblicher Tatsachen in Fällen, in denen diese Form vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird;
2. Beglaubigungen;
3. * Aufnahme des Inventars im Bereich des ehelichen Güterrechts und nach Artikel 20 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG⁴⁾)⁵⁾;
4. Aufnahme des amtlichen Inventars gemäss § 49 Absatz 2 und § 64 Absatz 1;
5. Anordnung und Aufnahme des Inventars sowie Anordnung der Erbschaftsverwaltung bei Nacherbeneinsetzungen (Artikel 490 Absatz 1 und 3 ZGB);
6. Aufbewahrung von Verfügungen von Todes wegen (Artikel 504 und 505 Absatz 2 ZGB);

1) SR 210

2) SR 220

3) Vom Bund genehmigt am 14. August 2000.

4) SR 211.231

5) Vom Bund genehmigt am 20. Juli 2009.

7. Mitteilung des Auftrages an den Willensvollstrecker (Artikel 517 Absatz 2 ZGB);
8. Verwaltung des Anteils eines Verschollenen (Artikel 548 Absatz 1 ZGB);
9. Antrag auf Verschollenenerklärung (Artikel 550 Absatz 1 ZGB);
10. Anordnung und Durchführung der Massregeln zur Sicherung des Erbanges (Artikel 551 folgende ZGB);
11. Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen (Artikel 557 ZGB);
12. Ausstellen von Erbenbescheinigungen (Artikel 559 Absatz 1 ZGB);
13. Aufnahme des öffentlichen Inventars (Artikel 580 folgende ZGB);
14. Durchführung der amtlichen Liquidation (Artikel 595 ZGB);
15. Mitwirkung bei der Teilung auf Verlangen eines Gläubigers (Artikel 609 Absatz 1 ZGB);
16. Anordnung und Durchführung der amtlichen Mitwirkung bei der Teilung gemäss § 65;
17. Durchführung der Versteigerung von Erbschaftssachen (Artikel 612 Absatz 3 ZGB);
18. Aufnahme von Wechselprotesten (Artikel 1033 folgende OR¹⁾).

§ 8a * Anwälte

¹ Die im Anwaltsregister des Kantons Thurgau eingetragenen Anwälte sind berechtigt für:

1. öffentliche Beurkundungen von Verträgen und Erklärungen im Ehegüter- und Erbrecht sowie im Gesellschafts- und Stiftungsrecht;
2. öffentliche Beurkundungen eines Vorsorgeauftrages (Artikel 361 Absatz 1 ZGB);
3. öffentliche Beurkundungen der Anerkennung der direkten Vollstreckung einer geschuldeten Leistung (Artikel 347 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO²⁾);
4. Beglaubigungen.

§ 9 * ...

§ 10 * Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen³⁾

¹ Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen führt das kantonale Handelsregister.

¹⁾ SR 220

²⁾ SR 272

³⁾ Vom Bund genehmigt am 2. Juli 2003.

² Das Amt ist berechtigt, die für Registereinträge erforderlichen Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen, soweit es nicht um Rechtsgeschäfte über Rechte an Grundstücken geht.

§ 11 Departemente des Regierungsrates

¹ Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist zuständig für:

1. Aufsicht über die Stiftungen des Privatrechtes, die ihrer Bestimmung nach mehreren Gemeinden oder dem Kanton angehören (Artikel 84 Absatz 1 ZGB);
2. Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge insbesondere über Personalvorsorgestiftungen (Artikel 62 Absatz 2 BVG¹⁾);
3. * administrative Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie Aufgaben, die das Bundesrecht einer kantonalen Behörde überträgt, insbesondere
 - 3.1. Namensänderung (Artikel 30 Absatz 1 und 2 ZGB);
 - 3.2. Klage auf Ungültigkeit einer Ehe (Artikel 106 Absatz 1 ZGB);
 - 3.3. Mitwirkung bei Abklärung und Aufsicht über die Vermittlung von Kindern zur Adoption (Artikel 269c Absatz 3 ZGB);
 - 3.4. Erteilung von Bewilligungen und Ausübung der Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung (Artikel 316 Absatz 1 ZGB);
 - 3.5. Aufgaben und Entscheide im Zusammenhang mit Adoptionsplatzierungen (Artikel 316 Absatz 1^{bis} ZGB);
 - 3.6. Aufgaben, die gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE²⁾) der für das HKsÜ³⁾ und das HEsÜ⁴⁾ zuständigen Zentralen Behörde des Kantons obliegen.
4. Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Viehverpfändung (Artikel 885 Absatz 1 ZGB);
5. Vollziehung von Schenkungsaufgaben (Artikel 246 Absatz 2 OR⁵⁾);
- 5a. * Bewilligung und Aufsicht betreffend die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen im Ausland (Artikel 406c Absatz 1 OR)^{6) 7)};
6. Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren (Artikel 482 Absatz 1 OR);

1) SR 831.40

2) SR 211.222.32

3) SR 0.211.231.011

4) SR 0.211.232.1

5) SR 220

6) Gemäss RRB vom 7. Dezember 1999 ist das Departement für Justiz und Sicherheit zuständig.

7) Vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999.

7. Genehmigung von Verpfändungsbedingungen (Artikel 552 und 524 OR).

§ 11a * Weisungsrecht, Leistungsvereinbarungen

¹ Dem zuständigen Departement steht im Rahmen der administrativen Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden das Weisungsrecht zu.

² Das Departement kann Leistungsvereinbarungen mit geeigneten Fachstellen und Institutionen abschliessen.

§ 11b * Pflegekinderfachstelle

¹ Das zuständige Departement bezeichnet eine Fachstelle, welche in seinem Auftrag folgende Aufgaben wahrnimmt:

1. Abklärung von Gesuchen, Behandlung von Bewilligungsverfahren und Ausübung der Aufsicht im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung;
2. Vermittlung von geeigneten Plätzen zur ausserfamiliären Kinderbetreuung, soweit diese Aufgabe nicht von Dritten wahrgenommen wird;
3. fachliche Begutachtung und Beratung in allen Fragen der ausserfamiliären Kinderbetreuung;
4. Begleitung und Krisenintervention bei ausserfamiliärer Kinderbetreuung, soweit diese Aufgaben nicht von Dritten wahrgenommen werden;
5. Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung von Personen, welche im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung tätig sind.

§ 11c * Obergericht

¹ Das Obergericht ist gerichtliche Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 ZGB¹⁾.

² Es nimmt die fachliche Aufsicht gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wahr. In diesem Zusammenhang erlässt es die nötigen Bestimmungen und sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung.

³ Das Obergericht ist zuständiges Gericht für Kindesentführungsverfahren (Artikel 7 Absatz 1 BG-KKE²⁾). Es beauftragt die Generalstaatsanwaltschaft mit dem Vollzug (Artikel 12 Absatz 1 BG-KKE).

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 211.222.32

§ 12 Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen

¹ Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen beaufsichtigt für das zuständige Departement die Zivilstandsämter und trifft Anordnungen sowie Entscheide, welche gemäss Bundesrecht Sache der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen sind³⁾. *

² Es ist im weiteren zuständig für die Bewilligung der Eheschliessung von ausländischen Brautleuten ohne Wohnsitz in der Schweiz (Artikel 43 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht²⁾).³⁾ *

§ 13 Grundbuch- und Notariatsinspektorat

¹ Das kantonale Grundbuch- und Notariatsinspektorat beaufsichtigt für das zuständige Departement:

1. die Grundbuchämter (Artikel 956 Absatz 1 ZGB);
2. die Notariate;
3. * ...

§ 14 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für:

1. * ...
2. * ...
3. Bewilligung für das Pfandleihgewerbe (Artikel 907 Absatz 1 ZGB);
4. Erlass von Normalarbeitsverträgen (Artikel 359a Absatz 1 OR⁴⁾).

§ 15 * ...

³⁾ Vom Bund genehmigt am 2. Juli 2003.

²⁾ SR 291

³⁾ Vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999.

⁴⁾ SR 220

2. Behörden

2.1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde *

§ 16 * Wahl und Stellung

¹ Der Regierungsrat wählt für jeden Bezirk eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit mindestens drei Mitgliedern. Ihr gehören in der Regel beide Geschlechter an und ihr kommt gerichtliche Unabhängigkeit zu im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950¹⁾.

² Der Regierungsrat ermöglicht den Gemeinden des Bezirks, sich vor der Wahl zu den vorgeschlagenen Kandidaten zu äussern.

³ Als Mitglieder dieser Behörde sind Personen wählbar, die

1. über eine abgeschlossene Ausbildung insbesondere im juristischen, sozialarbeiterischen, psychologischen oder pädagogischen Bereich und eine Berufspraxis vorzugsweise im Kindes- und Erwachsenenschutz verfügen;
2. über eine andere berufliche Ausbildung verfügen und sich während einer mehrjährigen Tätigkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bewährt haben.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt den Präsidenten der Behörde. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.

§ 16a * Organisation

¹ Der Regierungsrat legt in Absprache mit dem Obergericht die Zahl der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden fest.

² Das Obergericht bestimmt den gesamten Beschäftigungsgrad der Präsidien, der Mitglieder und der Sekretariate der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

³ Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde regelt in einer Geschäftsordnung die Aufgabenteilung und die interne Organisation. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Obergericht.

§ 16b * Arbeitsweise

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet unter Vorbehalt von § 4 in Dreierbesetzung. Der Präsident setzt für den zu beurteilenden Fall den Spruchkörper aus den fachlich geeigneten Mitgliedern zusammen und bezeichnet den zuständigen Referenten.

¹⁾ SR 0.101

² Ist ein Mitglied des Spruchkörpers verhindert, bestimmt der Präsident aus den Mitgliedern der Behörde einen Stellvertreter.

³ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden üben ihr Amt in der Regel hauptberuflich aus. Nebenbeschäftigungen dürfen die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen und keine Interessenkollision zur Folge haben. Sie bedürfen einer Bewilligung des Obergerichtes, wenn damit ein wesentlicher Nebenerwerb erzielt wird.

§ 16c * Sekretariat

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestellt ein Sekretariat.

§ 16d * Stellvertretung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ungeachtet der örtlichen Zuständigkeit stellvertretend für eine andere Behörde tätig sein.

² Das Obergericht regelt die Stellvertretung.

§ 16e * Sitz, Büroräumlichkeiten

¹ Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gilt die Gemeinde,

1. in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hat;
2. in welche die Person mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb des eigenen Zuständigkeitsgebietes oder nach Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt.

² Der Regierungsrat bestimmt den Ort der Büroräumlichkeiten für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

2.1^{bis}. *Berufsbeistandschaften* *

§ 17 * Bestellung

¹ Die Gemeinden schaffen und finanzieren Berufsbeistandschaften.

² Die fachliche Eignung des Leiters und der Berufsbeistände muss nachgewiesen sein.

§ 17a * Aufgaben

¹ Die Berufsbeistandschaft sorgt im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die nötige Betreuung. Sie legt verbindliche Standards fest, in welcher Qualität und Quantität die Betreuungsleistungen zu erbringen sind.

² Die Berufsbeistandschaft ist für die Instruktion und Begleitung von Privatbeiständen zuständig.

³ Sie sorgt für eine fachliche Weiterbildung der Berufs- und Privatbeistände.

⁴ Sie führt im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch.

2.2. Grundbuchamt und Notariat

§ 18 * Amtsgebiet, Sitz *

¹ Jeder Bezirk hat ein Grundbuchamt und Notariat. *

² Der Regierungsrat legt den Sitz der Grundbuchämter und Notariate fest. *

³ Die Grundbuchämter und Notariate können Aussenstellen führen. Der Regierungsrat bestimmt die Aussenstellen und deren Kompetenzen. *

§ 19 Amtsführung, Urkundspersonen *

¹ Das Grundbuchamt und Notariat wird von einem Grundbuchverwalter und Notar geführt. *

² Das Grundbuchamt und Notariat kann auch getrennt geführt werden. *

³ Für das Grundbuchamt und Notariat sind weitere Grundbuchverwalter und Notare als Urkundspersonen tätig. *

§ 20 * ...

§ 21 Fähigkeitsausweis *

¹ Für die Führung eines Grundbuchamtes und Notariates sowie für die Tätigkeit als Grundbuchverwalter und Notar ist ein Fähigkeitsausweis erforderlich. Der Regierungsrat regelt die fachlichen Voraussetzungen. *

² ... *

2.3. Zivilstandsamt¹⁾

§ 22 * Amtsgebiet

¹ Der Kanton hat zwei Zivilstandsämter. *

¹⁾ Vom Bund genehmigt am 16. Juni 2004.

§ 23 * Amtskreis, Amtssitz, Traulokal *

¹ Der Regierungsrat legt den Amtskreis und den Amtssitz der Zivilstandsämter fest. *

² Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen kann für den Amtskreis mehrere amtliche Traulokale bewilligen, sofern die damit verbundenen Kosten vom Geschworenen getragen werden. *

§ 23a * ...**§ 23b *** Kosten, Gebühren

¹ Der Kanton stellt die Einrichtung des Zivilstandsamtes zur Verfügung und trägt die Kosten für den Betrieb.

² Er erhält die Einnahmen aus den Gebühren.

§ 23c * Bekanntgabe von Daten

¹ Das Zivilstandsamt meldet alle von ihm zu beurkundenden Todesfälle von Personen, die ihren Wohnsitz im Amtskreis hatten, der kantonalen Steuerverwaltung und dem zuständigen Notariat.

² Die Verwaltungen der Bürgergemeinden erhalten auf Verlangen vom Zivilstandsamt die nötigen Daten für die Nachführung ihrer Register.

3. Öffentliche Beurkundung, Beglaubigung, Veröffentlichung

3.1. Öffentliche Beurkundung

§ 24 Vorverfahren

¹ Die Identität der an der Beurkundung beteiligten Personen ist festzustellen. Ihre Urteils- oder Handlungsfähigkeit ist zu überprüfen.

² Die Feststellung des übereinstimmenden Parteiwillens hat von Amtes wegen zu erfolgen. Nötigenfalls sind die Parteien auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen. Die Erklärungen können überprüft werden, und die Beteiligten sind, soweit erforderlich, auf deren Bedeutung hinzuweisen.

³ Fehlt die erforderliche Urteils- oder Handlungsfähigkeit oder werden offensichtlich unwahre Angaben gemacht, ist die öffentliche Beurkundung zu verweigern.

§ 25 Erstellen der Urkunde

¹ Die Urkunde wird in der Regel von der Urkundsperson abgefasst.

§ 26 Hauptverfahren

¹ Der Text der Urkunde ist den Beteiligten vorzulesen oder von diesen in Anwesenheit der Urkundsperson zu lesen. Unmittelbar danach ist die Erklärung entgegenzunehmen, dass die Urkunde den Parteiwillen enthalte. Anschliessend ist die Urkunde von den Beteiligten in Anwesenheit der Urkundsperson zu unterzeichnen.

² Die Urkundsperson hat die Urkunde eigenhändig zu unterzeichnen und die Feststellung anzubringen, dass die Urkunde den ihr mitgeteilten Parteiwillen enthält und die vorgeschriebenen Formen eingehalten worden sind.

§ 27 Behinderte

¹ Behinderten ist der Inhalt der Urkunde in einer ihnen verständlichen Form mitzuteilen. Ist der Beizug von Hilfspersonen oder Sachverständigen nötig, haben diese die Urkunde mitzuunterzeichnen und zu bestätigen, dass die Übermittlung des Inhaltes der Urkunde an den Behinderten sorgfältig und vollständig erfolgt ist.

§ 28 Übersetzung

¹ Versteht ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht, muss übersetzt werden. Wird ein Übersetzer beigezogen, hat dieser die Urkunde ebenfalls zu unterzeichnen und zu bestätigen, dass die Übersetzung des Inhaltes der Urkunde richtig erfolgt ist.

§ 29 Einheit des Beurkundungsaktes

¹ Die Beurkundung erfolgt in der Regel ohne Unterbruch bei gleichzeitiger Anwesenheit der Beteiligten in den Amtsräumen der Urkundsperson.

² Wird ausnahmsweise auf die gleichzeitige Anwesenheit verzichtet, ist das Hauptverfahren trotzdem mit allen Beteiligten durchzuführen. Die Beurkundung erfolgt erst nach der Unterzeichnung der Urkunde durch alle Beteiligten.

§ 30 Bundesrechtliche Beurkundungsformen

¹ Die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes kann ausnahmsweise auch in derjenigen Form erfolgen, welche das Bundesrecht für die öffentliche letztwillige Verfügung und den Erbvertrag vorsieht, insbesondere wenn ein solches Rechtsgeschäft gleichzeitig mit einem Geschäft abgeschlossen wird, das der bundesrechtlichen Beurkundungsform unterliegt.

§ 31 Verträge über Grundpfandrechte

¹ Bei der Beurkundung von Verträgen über Grundpfandrechte kann der Gläubiger, statt persönlich zu erscheinen, eine schriftliche Erklärung abgeben.

§ 32 Weitere Beurkundungsfälle

¹ Für die Errichtung öffentlicher Urkunden über rechtlich erhebliche Tatsachen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss anzuwenden.

3.2. Beglaubigung**§ 33** Zweck, Inhalt

¹ Durch die amtliche Beglaubigung wird mit einem entsprechenden Vermerk die Echtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens oder die Übereinstimmung einer Kopie, eines Auszuges oder einer Abschrift mit dem Original bescheinigt.

§ 34 Durchführung

¹ Eine Unterschrift darf nur beglaubigt werden, wenn diese unmittelbar gezeichnet oder vom Unterzeichner als die seinige erklärt wird.

² Vor der Beglaubigung einer Kopie, eines Auszuges oder einer Abschrift ist die Übereinstimmung mit dem Original zu überprüfen.

3.3. Veröffentlichung**§ 35 *** ...**§ 36** Übrige Veröffentlichungen

¹ Unter Vorbehalt entgegenstehender Vorschriften erfolgen alle übrigen durch das Zivilrecht vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Ankündigungen im kantonalen Amtsblatt.

² Unter demselben Vorbehalt entscheidet die zuständige Behörde, wie oft die Veröffentlichung stattzufinden hat und ob auch andere Publikationsorgane miteinzubeziehen sind.

4. Juristische Personen des kantonalen Rechtes

§ 37 Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

¹ Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten gemäss Artikel 59 Absatz 1 ZGB¹⁾ sind insbesondere die Gemeinden, die Versorgungs- und Bewirtschaftungskorporationen, die Thurgauer Kantonalbank, die Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau, die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau, die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau, die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Thurgau sowie die von der öffentlichen Hand errichteten Stiftungen. *

² Für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar, soweit nicht andere Gesetze besondere Vorschriften enthalten.

§ 38 Recht der Persönlichkeit

¹ Neue juristische Personen gemäss § 37 erlangen das Recht der Persönlichkeit mit der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Sinne von § 37 werden als juristische Personen des kantonalen Rechtes anerkannt.

§ 39 Statuten

¹ Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

1. Name und Sitz;
2. Zweck und örtlichen Umfang;
3. Organisation;
4. allfällige Verpflichtung der Mitglieder zu Geld- oder anderen Leistungen;
5. Ermittlung und Verwendung des Rechnungsergebnisses;
6. Statutenänderung;
7. Auflösung;
8. Ermittlung und Verwendung des Liquidationsergebnisses.

² Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 40 Auflösung

¹ Die Auflösung einer juristischen Person gemäss § 37 bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Die Genehmigung ist insbesondere zu erteilen, wenn die Aufgaben in wesentlichen Teilen erfüllt, weggefallen oder durch eine andere Organisation übernommen worden sind.

¹⁾ SR 210

§ 41 Privatrechtliche Körperschaften

¹ Bestehende Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften sind Genossenschaften des kantonalen Privatrechtes im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 ZGB¹⁾. Die Bestimmungen des Obligationenrechtes²⁾ sind sinngemäss anzuwenden, soweit die Statuten keine Regelung enthalten.

5. Familienrecht

5.1. Verfahren *

§ 42 * Kindes- und Erwachsenenschutz

¹ Es gelten die Verfahrensbestimmungen der Artikel 443 bis 450e ZGB sowie der ZPO³⁾.

² Zeugeneinvernahmen und Experteninstruktionen (Artikel 446 Absatz 2 ZGB), Anordnungen vorsorglicher Massnahmen sowie persönliche Anhörungen (Artikel 447 Absatz 1 ZGB) können vom Präsidenten oder einem von diesem bestimmten Mitglied vorgenommen werden. In besonderen Fällen können persönliche Anhörungen an eine aussenstehende Fachperson delegiert werden.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Sachverhaltsabklärung an eine von ihr beauftragte Person oder Stelle delegieren, in der Regel an die zuständige Berufsbeistandschaft.

5.1^{bis}. Adoption *

§ 42a * Gesuch

¹ Das Adoptionsverfahren wird durch ein schriftliches, von den Adoptiveltern unterzeichnetes Gesuch eingeleitet.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde orientiert die Adoptiveltern über die Voraussetzungen und die Rechtswirkungen der Adoption. Zudem teilt sie ihnen mit, welche Anforderungen das Gesuch erfüllen muss und welche Unterlagen diesem beizufügen sind.

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 220

³⁾ SR 272

³ Sind die zeitlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 264, 264a oder 264b ZGB¹⁾ erfüllt, ist die Entgegennahme des Gesuches schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung darf nicht von der gleichzeitigen Einreichung der vollständigen Unterlagen abhängig gemacht werden.

§ 43 * Zustimmung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde darf die Zustimmung der Eltern (Artikel 265a Absatz 1 ZGB) erst nach Ablauf der Sperrfrist (Artikel 265b Absatz 1 ZGB) entgegennehmen.

² Sie bestätigt den Eingang der Zustimmung und teilt den Eltern mit, bis wann die Widerrufsfrist (Artikel 265b Absatz 2 ZGB) läuft.

§ 44 * ...

5.2. Feststellung des Kindesverhältnisses, Regelung der Unterhaltspflicht

§ 45 * ...

§ 46 * Abfindungsvertrag

¹ Mit der Genehmigung eines Abfindungsvertrages (Artikel 288 Absatz 2 Ziffer 1 ZGB) ist zu prüfen, ob die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung (Artikel 318 Absatz 3 ZGB) anzuordnen ist.

5.3. Kindesschutzmassnahmen

§ 47 * Melderecht, Meldepflicht

¹ Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist jedermann ungeachtet eines allfälligen Amts- oder Berufsgeheimnisses berechtigt, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden.

² Wer in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit von einer schweren Gefährdung des Kindeswohls erfährt, ist zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet.

¹⁾ SR 210

§ 48 * Zurückbehaltung in der Klinik

¹ Die vom Regierungsrat bezeichneten Kliniken für Kinder und Jugendliche sind bei einer Gefährdung des Kindeswohls befugt, ein Kind gegen den Willen der Eltern zurückzubehalten, bis ein Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

*5.4. Kindesvermögen***§ 49 *** Inventar

¹ Das Inventar über das Kindesvermögen (Artikel 318 Absatz 2 ZGB¹⁾) ist der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innert einer von ihr anzusetzenden Frist einzureichen.

² Wird die Frist nicht eingehalten, ist das Inventar unvollständig oder fehlerhaft und wird der Mangel innert einer Nachfrist nicht behoben, ordnet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein amtliches Inventar an.

³ Die Steuerbehörden sowie das Notariat sind gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu Auskünften über die Vermögensverhältnisse des Kindes verpflichtet.

*5.5. Beistandschaft ****§ 50 *** Ernennung des Beistandes

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand im Sinne von Artikel 400 Absatz 1 ZGB einen Berufsbeistand, eine Fachperson eines privaten oder öffentlichen Sozialdienstes oder eine geeignete Privatperson.

² Sie weist die von der Massnahme betroffene Person auf ihr Recht hin, eine Vertrauensperson als Beistand vorzuschlagen oder eine bestimmte Person abzulehnen (Artikel 401 Absatz 1 und 3 ZGB).

§ 51 * Entschädigung und Spesen

¹ Das Obergericht regelt Entschädigung und Ersatz der Spesen im Sinne von Artikel 404 Absatz 3 ZGB.

§ 52–53 * ...

¹⁾ SR 210

§ 54 * Rechnungsführung

¹ Die Beistandschafts- und Schlussrechnung (Artikel 410 Absatz 1 und Artikel 425 Absatz 1 ZGB¹⁾) müssen über den Vermögensstatus, Veränderungen des Vermögens in Bestand und Anlage sowie über Einnahmen und Ausgaben Auskunft erteilen. Die Belege sind beizufügen.

² Bei unzureichender oder säumiger Rechnungsablage kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Rechnung nach vorgängiger Verwarnung auf Kosten des Beistandes durch einen Dritten erstellen lassen.

§ 55–57 * ...**5.6. Fürsorgerische Unterbringung *****§ 58 *** Ärztliche Unterbringung

¹ Die im Kanton Thurgau zur selbständigen Berufsausübung zugelassenen Ärzte dürfen für die Dauer von höchstens sechs Wochen eine Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung anordnen (Artikel 426 Absatz 1 und Artikel 429 Absatz 1 ZGB).

² Über Beschwerden gegen ärztliche Unterbringungsentscheide (Artikel 439 ZGB) befindet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person.

§ 59 * Entschädigung der Vertrauensperson

¹ Einer von der untergebrachten Person beigezogenen Vertrauensperson (Artikel 432 ZGB) steht für ihre Tätigkeit kein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 59a * Nachbetreuung, ambulante Massnahmen

¹ Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die zur Nachbetreuung im Rahmen einer Entlassung (Artikel 428 sowie Artikel 429 Absatz 3 ZGB) oder zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung erforderlichen Massnahmen anordnen, insbesondere:

1. eine Weisung hinsichtlich des künftigen Verhaltens;
2. die Auferlegung einer Melde- und Rechenschaftspflicht der betroffenen Person gegenüber der Behörde, dem Beistand oder einer geeigneten Fachstelle;
3. eine Aufforderung, die ärztlich verordnete medizinische Behandlung, Therapie oder Medikamenteneinnahme einzuhalten;

¹⁾ SR 210

4. eine Ermächtigung des Beistandes oder einer geeigneten Fachstelle zur regelmässigen Kontrolle und Berichterstattung hinsichtlich der persönlichen und gesundheitlichen Verhältnisse der betroffenen Person sowie der Einhaltung der ärztlich verordneten medizinischen Behandlung, Therapie oder Medikamenteneinnahme.

² Die Behörde hört die betroffene Person, den Beistand sowie die beteiligten Fachpersonen vorgängig an. Die betroffene Person ist berechtigt, gegen Massnahmen im Sinne von Absatz 1 Beschwerde (Artikel 450 Absatz 1 ZGB) zu erheben. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Behörde überprüft alle drei Monate die Wirksamkeit der angeordneten Massnahmen. Sie hebt sie auf Antrag oder von Amtes wegen wieder auf, sobald sie ihren Zweck erfüllt haben oder eine Unterbringung angeordnet wird.

§ 59b–60 * ...

6. Erbrecht

§ 61 * Erbberechtigtes Gemeinwesen¹⁾

¹ Hinterlässt der Erblasser keine erbberechtigten Personen (Artikel 466 und 550 ZGB), fällt die Erbschaft an die Gemeinde des letzten Wohnsitzes.

§ 62 Todesfallmeldung

¹ Jeder Todesfall ist vom Zivilstandsamt am letzten Wohnsitz des Verstorbenen dem Notariat unverzüglich mitzuteilen.

§ 63 * Siegelung der Erbschaft²⁾

¹ Die Siegelung der Erbschaft wird angeordnet, wenn ein Erbe es verlangt oder das Notariat es als notwendig erachtet.

§ 64 Inventar

¹ Ein amtliches Inventar ist zusätzlich zu den in Artikel 490 und 553 ZGB³⁾ erwähnten Fällen aufzunehmen, wenn angenommen werden muss, dass der Erblasser keine erbberechtigten Personen hinterlassen hat.

² Erben oder Dritte sind verpflichtet, die zur Inventaraufnahme erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

¹⁾ Vom Bund genehmigt am 20. Juli 2009.

²⁾ Vom Bund genehmigt am 14. August 2000.

³⁾ SR 210

³ Das Inventar muss eine Aufstellung über die Vermögenswerte und Schulden des Erblassers enthalten. In besonderen Fällen können für die Bewertung von Erbschaftsgegenständen Sachverständige auf Kosten der Erbschaft beigezogen werden.

§ 65 Amtliche Mitwirkung bei der Teilung

¹ Sofern keine gerichtliche Teilungsklage anhängig ist, ist jeder Erbe berechtigt, beim Notariat am letzten Wohnsitz des Erblassers schriftlich das Gesuch um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung einzureichen (Artikel 609 Absatz 2 ZGB)¹⁾. *

² Einem solchen Begehren ist stattzugeben, auch wenn es nur von einem Erben gestellt wird.

³ Erachtet das Notariat eine Einigung als aussichtslos oder wird seinem Teilungsvorschlag nicht innert einer anzusetzenden Frist schriftlich zugestimmt, wird das Verfahren eingestellt²⁾. *

7. Sachenrecht

7.1. Beschränkungen des Grundeigentums

§ 66–67 * ...

7.2. Grundpfandrechte

§ 68 Gesetzliche Grundpfandrechte

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 836 ZGB³⁾ besteht ohne Eintragung in das Grundbuch:

1. für die vom Grundeigentum zu entrichtenden Steuern;
2. * für die Prämien der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau und die Brandschutzabgaben⁴⁾;
3. zugunsten der Gemeinden, Gemeindezweckverbände und öffentlich-rechtlichen Korporationen für die auf dem Grundeigentum zu entrichtenden Abgaben für öffentliche Anlagen;
4. für Grundbuchgebühren;

¹⁾ Vom Bund genehmigt am 14. August 2000.

²⁾ Vom Bund genehmigt am 14. August 2000.

³⁾ SR 210

⁴⁾ Vom Bund genehmigt am 2. Juli 2003.

5. * für Ansprüche auf Rückerstattung von Kantonsbeiträgen an landwirtschaftliche Hochbauten⁵⁾;
6. * für die Kosten des Kantons bei der Sanierung von mit Schadstoffen oder Abfällen belasteten Standorten, soweit die Kosten dem Eigentümer des betroffenen Grundstückes überbunden werden können;
- 6a. * für die dem Kanton oder den Gemeinden anfallenden Kosten der Ersatzvornahme beim Anschluss eines Grundstückes ausserhalb der Bauzonen an die öffentliche Kanalisation;
7. * für Forderungen des Kantons aus Bewilligungen oder Konzessionen zur Nutzung öffentlichen Wassers und des Untergrundes, wenn die Nutzung mit dem betreffenden Grundstück einen engen Zusammenhang aufweist;
8. * für Abgaben von Planungsmehrwerten gemäss den §§ 63 bis 65 des Planungs- und Baugesetzes²⁾;
9. * für Beiträge Dritter an die Kosten für den Unterhalt und für Korrekturen gemäss den §§ 27 und 28 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren³⁾.

² Das Grundpfandrecht gemäss Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 umfasst die fälligen Betreffnisse des laufenden sowie der beiden vorangegangenen Jahre⁴⁾. *

³ Die gesetzlichen Grundpfandrechte gehen den im Grundbuch eingetragenen Belastungen vor; sie stehen untereinander im gleichen Rang.

§ 69 * ...

6.3. Grundbuch

§ 70 Zusätzlich aufzunehmende Grundstücke

¹ Mit Ausnahme des Boden- und Untersees sind die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke in das Grundbuch aufzunehmen (Artikel 944 Absatz 1 ZGB⁵⁾).

§ 71 Führung des Grundbuches

¹ Innerhalb des Bezirkes wird das Grundbuch nach Gemeinden geführt. *

² Das Grundbuch wird elektronisch geführt (informatisiertes Grundbuch). *

⁵⁾ Vom Bund genehmigt am 27. Januar 1994.

²⁾ RB 700

³⁾ RB 721.1

⁴⁾ Vom Bund genehmigt am 27. Januar 1994.

⁵⁾ SR 210

§ 71a * Veröffentlichung¹⁾

¹ Beim Erwerb von Eigentum an Grundstücken werden die in Artikel 970a Absatz 2 ZGB vorgeschriebenen Angaben veröffentlicht. Die Veröffentlichung unterbleibt bei kleinen Flächen sowie bei geringfügigen Anteilen oder Wertquoten.

§ 71b * Öffentliches Bereinigungsverfahren

¹ Der Regierungsrat kann das öffentliche Bereinigungsverfahren nach Artikel 976c ZGB in einem bestimmten Gebiet anordnen. Er regelt das Verfahren durch Verordnung und kann die Bereinigung weiter erleichtern oder vom Bundesrecht abweichende Vorschriften erlassen.

§ 72 Kantonales Grundbuch

¹ Bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Grundbuches gilt das bestehende kantonale Grundbuch.

² Die Eintragungen und Löschungen haben in bezug auf Entstehung, Änderung oder Untergang von dinglichen Rechten an Grundstücken Grundbuchwirkung.

³ Die Vorschriften der eidgenössischen Grundbuchverordnung²⁾ sind auf das kantonale Grundbuch sinngemäss anzuwenden.

§ 73 Einführung des Grundbuches

¹ Nach Abschluss der Grundbuchvermessung ordnet der Regierungsrat die Einführung des Grundbuches gemäss Artikel 942 folgende ZGB an. Das Grundbuch kann auch für Teile einer Gemeinde eingeführt werden.

§ 74 Übertragung, nicht eingetragene Rechte

¹ Die im kantonalen Grundbuch eingetragenen Rechtsverhältnisse werden von Amtes wegen übertragen. Bei veränderten Verhältnissen ist auf die Anpassung oder Löschung von Rechten und Lasten hinzuwirken.

² Das Grundbuchamt setzt eine Frist an, innert der nicht im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte geltend gemacht werden können; gleichzeitig kann auch die Änderung oder Löschung eingetragener Rechte oder Lasten beantragt werden.

§ 75 Umstrittene Rechtsverhältnisse

¹ Sind bei der Einführung des Grundbuches Rechtsverhältnisse umstritten, hat das Grundbuchamt eine gütliche Einigung anzustreben.

¹⁾ Vom Bund genehmigt am 27. Januar 1994.

²⁾ SR [211.432.1](#)

² Der Gemeinderat kann zur Bereinigung umstrittener Rechtsverhältnisse eine Kommission einsetzen.

³ Kommt eine Einigung nicht zustande, sind die Parteien an den Richter zu verweisen.

§ 76 Öffentliche Bekanntmachung

¹ Nach Abschluss der Vorarbeiten für die Einführung des Grundbuches hat das Grundbuchamt folgende Hinweise öffentlich bekannt zu machen:

1. Abschluss der Behandlung der angemeldeten Rechtsverhältnisse;
2. Aufforderung an die Grundeigentümer, den Rechtsbeschrieb ihrer Grundstücke innert einer Frist von drei Monaten einzusehen;
3. Recht zur Einsprache innert eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme;
4. Einführung des Grundbuches nach Ablauf der unbenutzten Einsprachefrist oder nach Erledigung der Einsprachen.

§ 77 Altrechtliche Pfandtitel

¹ Die unter dem kantonalen Recht errichteten Pfandtitel sind vor der Anlage des Grundbuches in Grundpfandrechte des Zivilgesetzbuches umzuschreiben und neu auszufertigen.

§ 78 Inkraftsetzung des Grundbuches, Wirkung

¹ Nach Anlage des Grundbuches durch das Grundbuchamt bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Hängige Rechtsstreite über Rechtsverhältnisse an Grundstücken schliessen die Inkraftsetzung nicht aus, sofern eine Sicherung durch vorläufige Eintragung stattgefunden hat.

³ Zwei Jahre nach Veröffentlichung des Inkrafttretens erlöschen alle im Grundbuch nicht eingetragenen dinglichen Rechte.

8. Freiwillige öffentliche Versteigerung

§ 79 Bekanntmachung

¹ Eine freiwillige öffentliche Versteigerung muss mindestens zehn Tage vor ihrer Durchführung öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 80 Mitwirkung

¹ Die freiwillige öffentliche Versteigerung hat in Anwesenheit eines Mitgliedes des Gemeinderates oder des Gemeindeschreibers stattzufinden. Werden Grundstücke versteigert, hat die Versteigerung am Ort der gelegenen Sache unter Mitwirkung eines Grundbuchverwalters des Bezirkes zu erfolgen. *

§ 81 Protokoll

¹ Über die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Bei der Versteigerung von Grundstücken sind alle Angebote einzutragen, bei Fahrnis nur dasjenige, für das der Zuschlag erfolgt ist.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 82** Hängige Verfahren

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 14 und 14a des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾ werden Verfahren, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, nach altem Recht von der nach neuem Recht zuständigen Behörde zu Ende geführt. *

§ 83 Ergänzende Anordnungen

¹ Für ergänzende Anordnungen im Sinne von Artikel 52 des Schlusstitels zum ZGB ist im Zusammenhang mit der Zivilrechtspflege²⁾ das Obergericht, im übrigen der Regierungsrat zuständig.

§ 83a–84 ***§ 85** ...³⁾**§ 86** Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁴⁾.

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 272

³⁾ Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1991, Seiten 1047-1050.

⁴⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Juni 1992, vom Bund genehmigt am 27. August 1991.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	03.07.1991	01.06.1992	Erstfassung	ABl. 7/1992
§ 1	03.12.2014	01.06.2015	Titel geändert	ABl. 50/2014
§ 1 Abs. 1	03.12.2014	01.06.2015	geändert	ABl. 50/2014
§ 1 Abs. 1, 1.	09.06.1999	01.01.2000	aufgehoben	ABl. 23/1999
§ 2 Abs. 1, 3.	09.06.1999	01.01.2000	aufgehoben	ABl. 23/1999
§ 2 Abs. 1, 3.	29.02.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 10/2012
§ 2 Abs. 1, 4.	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 2 Abs. 1, 5.	29.02.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 10/2012
§ 2 Abs. 1, 6.	29.02.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 10/2012
§ 3	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 3 Abs. 1	07.12.2016	01.10.2018	geändert	ABl. 50/2016
§ 3 Abs. 2	03.12.2014	01.09.2015	aufgehoben	ABl. 50/2014
§ 3 Abs. 3	07.12.2016	01.10.2018	eingefügt	ABl. 50/2016
§ 4	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 4	07.12.2016	01.10.2018	aufgehoben	ABl. 50/2016
§ 6 Abs. 1, 1.	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 8	10.05.2000	01.01.2001	geändert	ABl. 20/2000
§ 8 Abs. 1, 3.	17.06.2009	01.01.2011	geändert	ABl. 26/2009
§ 8a	29.02.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 10/2012
§ 9	17.06.2009	01.01.2011	aufgehoben	ABl. 26/2009
§ 10	09.04.2003	01.10.2003	geändert	ABl. 15/2003
§ 11 Abs. 1, 3.	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 11 Abs. 1, 5a.	09.06.1999	01.01.2000	eingefügt	ABl. 23/1999
§ 11a	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 11b	29.02.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 10/2012
§ 11c	29.02.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 10/2012
§ 12 Abs. 1	09.04.2003	01.10.2003	geändert	ABl. 15/2003
§ 12 Abs. 2	09.06.1999	01.01.2000	geändert	ABl. 23/1999
§ 13 Abs. 1, 3.	10.05.2000	01.01.2001	aufgehoben	ABl. 20/2000
§ 14 Abs. 1, 1.	09.06.1999	01.01.2000	aufgehoben	ABl. 23/1999
§ 14 Abs. 1, 2.	09.06.1999	01.01.2000	aufgehoben	ABl. 23/1999
§ 15	09.04.2003	01.10.2003	aufgehoben	ABl. 15/2003
Titel 2.1.	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 16	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 16a	29.02.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 10/2012
§ 16b	29.02.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 10/2012
§ 16c	29.02.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 10/2012
§ 16d	29.02.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 10/2012
§ 16e	29.02.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 10/2012
Titel 2.1 ^{bis} .	29.02.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 10/2012
§ 17	10.05.2000	01.01.2001	aufgehoben	ABl. 20/2000
§ 17	29.02.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 10/2012
§ 17a	29.02.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 10/2012
§ 18	10.05.2000	01.01.2001	geändert	ABl. 20/2000

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 18	22.04.2015	01.06.2016	Titel geändert	ABl. 18/2015
§ 18 Abs. 1	22.04.2015	01.06.2016	geändert	ABl. 18/2015
§ 18 Abs. 2	22.04.2015	01.06.2016	geändert	ABl. 18/2015
§ 18 Abs. 3	22.04.2015	01.06.2016	eingefügt	ABl. 18/2015
§ 19	22.04.2015	01.06.2016	Titel geändert	ABl. 18/2015
§ 19 Abs. 1	22.04.2015	01.06.2016	geändert	ABl. 18/2015
§ 19 Abs. 2	22.04.2015	01.06.2016	geändert	ABl. 18/2015
§ 19 Abs. 3	22.04.2015	01.06.2016	eingefügt	ABl. 18/2015
§ 20	22.04.2015	01.06.2016	aufgehoben	ABl. 18/2015
§ 21	22.04.2015	01.06.2016	Titel geändert	ABl. 18/2015
§ 21 Abs. 1	22.04.2015	01.06.2016	geändert	ABl. 18/2015
§ 21 Abs. 2	22.04.2015	01.06.2016	aufgehoben	ABl. 18/2015
§ 22	05.05.2004	01.06.2005	geändert	ABl. 19/2004
§ 22 Abs. 1	05.12.2018	01.01.2020	geändert	ABl. 50/2018
§ 23	05.05.2004	01.06.2005	geändert	ABl. 19/2004
§ 23	05.12.2018	01.01.2020	Titel geändert	ABl. 50/2018
§ 23 Abs. 1	05.12.2018	01.01.2020	geändert	ABl. 50/2018
§ 23 Abs. 2	05.12.2018	01.01.2020	geändert	ABl. 50/2018
§ 23a	05.05.2004	01.06.2005	eingefügt	ABl. 19/2004
§ 23a	05.12.2018	01.01.2020	aufgehoben	ABl. 50/2018
§ 23b	05.05.2004	01.06.2005	eingefügt	ABl. 19/2004
§ 23c	05.05.2004	01.06.2005	eingefügt	ABl. 19/2004
§ 35	09.09.1999	01.01.2000	aufgehoben	ABl. 23/1999
§ 37 Abs. 1	26.04.2000	01.01.2001	geändert	ABl. 18/2000
Titel 5.1.	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 42	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
Titel 5.1 ^{bis}	29.02.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 10/2012
§ 42a	29.02.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 10/2012
§ 43	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 44	29.02.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 10/2012
§ 45	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 45	07.12.2016	01.10.2018	aufgehoben	ABl. 50/2016
§ 46	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 47	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 48	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 49	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
Titel 5.5.	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 50	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 51	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 52	29.02.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 10/2012
§ 53	29.02.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 10/2012
§ 54	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 55	29.02.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 10/2012
§ 56	29.02.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 10/2012
§ 57	29.02.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 10/2012
Titel 5.6.	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 58	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 59	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 59a	26.06.1996	01.01.1997	eingefügt	ABl. 27/1996
§ 59a	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 59b	26.06.1996	01.01.1997	eingefügt	ABl. 27/1996
§ 59b	29.02.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 10/2012
§ 60	17.06.2009	01.01.2011	geändert	ABl. 26/2009
§ 60	29.02.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 10/2012
§ 61	17.06.2009	01.01.2011	geändert	ABl. 26/2009
§ 63	10.05.2000	01.01.2001	geändert	ABl. 20/2000
§ 65 Abs. 1	10.05.2000	01.01.2001	geändert	ABl. 20/2000
§ 65 Abs. 3	10.05.2000	01.01.2001	geändert	ABl. 20/2000
§ 66	15.12.1993	01.01.1994	aufgehoben	ABl. 50/1993
§ 67	29.06.2011	01.01.2012	aufgehoben	ABl. 27/2011
§ 68 Abs. 1, 2.	29.04.2003	01.10.2003	geändert	ABl. 15/2003
§ 68 Abs. 1, 5.	15.12.1993	01.01.1994	geändert	ABl. 50/1993
§ 68 Abs. 1, 6.	04.07.2007	01.01.2008	geändert	ABl. 28/2007
§ 68 Abs. 1, 6a.	27.03.2013	01.08.2013	eingefügt	ABl. 14/2013
§ 68 Abs. 1, 7.	25.08.1999	01.01.2000	geändert	ABl. 35/1999
§ 68 Abs. 1, 7.	18.11.2015	01.04.2016	geändert	ABl. 48/2015
§ 68 Abs. 1, 8.	21.12.2011	01.01.2013	eingefügt	ABl. 1/2011
§ 68 Abs. 1, 8.	19.04.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 17/2017
§ 68 Abs. 1, 9.	19.04.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 17/2017
§ 68 Abs. 2	15.12.1993	01.01.1994	geändert	ABl. 50/1993
§ 69	29.02.2012	01.01.2013	aufgehoben	ABl. 10/2012
§ 71 Abs. 1	22.04.2015	01.06.2016	geändert	ABl. 18/2015
§ 71 Abs. 2	15.12.1993	01.01.1994	eingefügt	ABl. 50/1993
§ 71 Abs. 2	22.04.2015	01.06.2016	geändert	ABl. 18/2015
§ 71a	15.12.1993	01.01.1994	eingefügt	ABl. 50/1993
§ 71b	29.02.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 10/2012
§ 80 Abs. 1	22.04.2015	01.06.2016	geändert	ABl. 18/2015
§ 82 Abs. 1	29.02.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 10/2012
§ 83a	10.05.2000	01.01.2001	eingefügt	ABl. 20/2000
§ 83a	22.04.2015	01.06.2016	aufgehoben	ABl. 18/2015
§ 83b	05.05.2004	01.06.2005	eingefügt	ABl. 19/2004
§ 83b	22.04.2015	01.06.2016	aufgehoben	ABl. 18/2015
§ 84	29.02.2012	30.06.2012	geändert	ABl. 10/2012
§ 84	22.04.2015	01.06.2016	aufgehoben	ABl. 18/2015
Anhang 1	22.04.2015	01.06.2016	aufgehoben	ABl. 18/2015